

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1.	RWE Düren an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 14. September 2010 Unsere Stellungnahme erfolgt bezogen auf das Nieder- und Mittelspannungsnetz. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	-	-
2.	Landesbetrieb Straßen NRW, Ville-Eifel, an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 10.09.2010 Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.	-	-
2.1	Im Teilbereich B bestehen Ausbaubabsichten des Landesbetriebes Straßenbau, die zu berücksichtigen sind, auch wenn derzeit keine Terminangaben zum Bau möglich sind. An der BAB A 44, Rastplatzanlage Aue, ist die Erweiterung des Stellplatzangebotes für LKW vorgesehen. Zwischen Titz und Jackerath, entlang der östlichen L 241, ist ein Radweg geplant. Ansonsten sind die Abstände zu Bundes- und Landesstraßen gem. VKA-Erlass einzuhalten.	Sowohl durch den Ausbau der BAB 44, die Erweiterung der Rastplatzanlage Aue oder der Anlage eines Radwegs entlang der L 241 wird die Planung nicht berührt. Die gemäß Windkraftlass in Verbindung mit § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW notwendigen Anstände von 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen (Anbauverbot), bzw. 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen (Anbaubeschränkung) werden eingehalten.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
2.2	Eventuell zu ertüchtigende Wirtschaftswege im Einmündungsbereich von Landes-/Bundesstraßen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Eine evtl. Sondernutzungserlaubnis ist separat zu beantragen.	Eine ertüchtigung der Wirtschaftsweg ist im Einmündungsbereich von Landes-/ Bundesstraßen nicht erforderlich. Eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis ist im Bauge-nemüungsverfahren zu beantragen.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
3.	Stadt Linnich, Herr Reyer, an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 22.09.2010 bezüglich 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Titz 32 Seitens der Stadt Linnich werden zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Titz 32 der Gemeinde Titz keine Anregungen gegeben.	-	-
4.	IHK Aachen an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 23. September	-	-

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	2010 bezüglich 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz – Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.		
5.	Kreisbauernschaft Düren e. V. an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 23. September 2010 Im Auftrag der Ortsbauernschaft Titz trage ich folgende Anregungen und Bedenken gegen die geplante Windkonzentrationsanlage vor. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege jederzeit befahrbar sind und nach Beendigung der Baumaßnahme in den alten Zustand zurückversetzt werden. Diese Forderung dürfte auch im Sinne der Gemeinde sein. Darüber hinaus legt die Landwirtschaft Wert darauf, dass es nicht zu Sperrungen von Feldwegen kommt. Insbesondere nicht während der Frühjahrspflanzarbeiten und während der Erntezeit. Desweiteren dürfen keinerlei Beeinträchtigungen von der Windkraftanlage und deren Bau für die angrenzenden wirtschaftenden Landwirte entstehen.	Nach Beendigung der Baumaßnahme verbleiben die Wirtschaftswege in ihrem ausgebauten Zustand. Hierdurch ist keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Die Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft wird im Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme der im Gemeindebesitz stehenden Wirtschaftswege geregelt. Es ist sichergestellt, dass Landwirte, die angrenzende Flächen bearbeiten und auf diese gelangen können. Mit Einschränkungen ist nur während eines Tages im Rahmen des Wegebbaus zu rechnen.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
6.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 06.09.2010 Nach Prüfung der Planungsunterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Belange des Bodendenkmalerschutzes und damit die Wertungen zum archäologischen Kulturgut bisher weder im Umweltbericht noch bei der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Ich verweise insofern auf mein Schreiben vom 21.07.2009 nebst Anlage und bitte um entsprechende Ergänzung. Es ist unter anderem Aufgabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung dazu beizutragen, dass das archäologische Kulturgut als Umweltbestandteil gemäß § 1 Abs. 7 d BauGB in die Planung integriert wird und dass diesem bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) ein	Gemäß § 11 DSchG NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies greift allerdings nur, wenn die Bodendenkmale bereits bekannt sind. Dies ist hier nicht der Fall. Es erscheint unverhältnismäßig, das gesamte Gebiet der Flächennut-	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	ihm angemessener Stellenwert eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang wurden Ihnen alle Informationen zu den archäologischen Kulturgütern aus dem Plangebiet zur Verfügung gestellt, die nach fachwissenschaftlicher Wertung für diese entscheidungserheblich sein können. Diese archäologische Bewertung ändert sich auch nicht durch die in dieser Planungsstufe modifizierte Flächenausweisung. Soweit es die Fläche A betrifft, wurde im Zuge der K 37 eine römische Straße nachgewiesen, deren Straßenkörper sich zum Teil im Untergrund erhalten haben wird. Entlang solcher bis zu 30 m breiten und von Entwässerungsgräben begleiteten Straßentrassen wurden oftmals Raststationen oder Heiligtümer aber auch römische Landgüter gelegt. Indizien hierfür liefert eine römische Fundsteile im Osten der Fläche. Fundstreuungen weisen auf erhaltene Reste einer römischen Ansiedlung hin. In Höhe der Flurbezeichnung Palmesholtzer Feld sind zudem die als Bodendenkmal erhaltenen Reste einer grabenumwehrten mittelalterlichen/neuzeitlichen Hofanlage nachgewiesen. Aus der Fläche liegen demnach eindeutige Hinweise auf Bodendenkmäler (Kulturgüter) vor. Südlich der Fläche B gibt es zahlreiche Hinweise auf jungsteinzeitliche Besiedlung, die aufgrund der Lage und Anordnung auf entsprechende Siedlungsreste im Plangebiet hinweisen. Forschungsgrabungen haben belegt, dass derartige Siedlungen durch Verlagerung der Einzelgehöfte eine Größe von mehreren Hektar eingenommen haben. Zudem sind in den Randbereichen häufig Gräberfelder zu erwarten, die sich lediglich durch vereinzelt liegende Steinbeile (Grabbeigaben) belegen lassen. Entsprechende Hinweise gibt es im Südosten der Fläche. Zudem liegen auch aus dieser Fläche Hinweise auf römische Besiedlung vor. Eine ausgeprägte Fundansammlung im nördlichen Teil der Fläche ist als Indiz für ein römisches Landgut anzusehen. Römische Landgüter bestanden aus mehreren Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen sie Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Sie können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser um wehrten Anlagen. Ich weise daher noch einmal darauf hin, dass aus dem Plangebiet konkrete Indizien zu Bodendenkmälern vorliegen, deren Entscheidungserheblichkeit für die Planung und im Rahmen der Planung grundsätzlich durch ergänzende Ermittlungen (Prospektion) zu verifizieren ist. Ziel dieser Untersuchung - als Teil der Umweltprüfung - ist es, die Stand-	zungsplanänderung (insgesamt rund 200 ha) im Rahmen einer Prospektion zu untersuchen, da sich die Eingriffe in den Boden auf einzelne Flächen beschränken werden. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplans als Baufelder ausgewiesen. Eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB, nach derer Erarbeiten zum und im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen nur unter archäologischer Aufsicht einer Fachfirma zulässig sind, ist nach nochmaliger Prüfung rechtlich nicht zulässig. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz kann mit einer entsprechenden Auflage gerechnet werden, so dass dieser Konflikt dort einer Lösung zugeführt werden kann.	

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	ortwahl für die einzelnen Anlagen mit den Belangen des Bodendenkmal-schutzes in Einklang zu bringen. Eine Verlagerung dieses Teils der Um-weltprüfung auf die verbindliche Bauleitplanung ist auf der Basis des hier einschlägigen § 35 BauGB nicht möglich. Verzichtet werden kann auf diese Untersuchung nur dann, wenn im Plan festgesetzt wird, dass jeder (gewählte) Standort im Rahmen der baurechtlichen Prüfung bzw. bei einer Prüfung nach dem BImSchG einer detaillierten Überprüfung in Bezug auf die Betroffenheit der Kulturgüter unterzogen wird. Dies wäre als sog. (auf-schiebende) Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen. Für Rück-fragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Eine Kopie dieses Schreiben sowie meines Schreibens vom 21.07.2009 geht an die Bezirksregierung Köln / Bauaufsicht.		
7.	EWV GmbH an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 Wir danken für Ihre o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unse-rerseits gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstel-lung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Lei-tungsanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine vor-handen. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Eine weitere Beteiligung findet parallel zur Offenlage des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.	-
8.	Gemeinde Elsdorf an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 24.09.2010 Die Gemeinde Elsdorf macht im Rahmen der öffentlichen Auslegung Be-denken gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich A - Rödingen - geltend.	-	-
8.1	Zunächst möchte ich mich kritisch zur Flächendarstellung in der Über-sichtskarte äußern. Ihre Übersichtskarte endet parzellenscharf an Ihrer Gemeindegrenze und lässt somit Raum für Spekulationen. Eine weiterge-hende Darstellung (ggfls. auch in schwarz-weiß) hätte bedeutet, dass die Vorrangfläche der Gemeinde Elsdorf nördlich von Oberembt hätte darge-stellt werden müssen, um eine eindeutige und schnelle Zuordnung zu ermöglichen; zumal die städtebaulichen Auswirkungen Ihrer Flächennut-zungsplanänderung auf das Gemeindegebiet Elsdorf vorliegen. Ange-sichts der übergemeindlichen Bedeutung dieser Flächennutzungsplanän-derung halte ich die Darstellung für zwingend erforderlich.	Die Übersichtskarte des Flächennut-zungsplans wird um die Darstellung des Gebiets der benachbarten Ge-meinde ergänzt. Da es sich um eine rein formale Änderung mit lediglich klarstellender Bedeutung handelt, kann auf eine erneute Offenlage i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, frakti-onsloses Ratsmitglied): Der Anregung wird gefolgt. Der Rat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an.
8.2	Durch die Ausweisung dieser Windvorrangfläche wird die kommunale Entwicklung der Gemeinde Elsdorf stark eingeschränkt; sogar gänzlich	Auch bei Umsetzung der Planung be-sitzt die Gemeinde Elsdorf Flächen,	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, frakti-

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	unmöglich gemacht. Ein Vorranggebiet soll weitestgehend auf einer Fläche ohne Restriktionen und mit geringen Konflikten liegen. Der Konflikt zur bestehenden Bebauung in der Gemeinde Elsdorf wurde außer Acht gelassen. In der Darstellung heißt es weiterhin, dass auch ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung, auch über die Gemeindegrenzen hinaus, bestehen soll. Auch hierbei wurde die Ortslage Oberembt, insbesondere der nördliche Wohnbereich, außer Acht gelassen. Durch die geplante Fläche wird die Landschaft empfindlich gestört, die Funktion von Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert und die Immissionsbelastung für die Ortschaft Oberembt und den dort lebenden Menschen erheblich erhöht. Das geht eindeutig auch aus der Plan beigefügten Begründung hervor, in der schon festgestellt ist, dass die Immissionswerte in Oberembt überschritten werden. Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Überschreitung der Werte durch eine Begrenzung der Schalleistungspegel erreicht werden kann. Eine konkrete Maßnahme zur Reduzierung wird aber nicht vorgeschlagen. Das Schutzgut "Mensch" ist demzufolge nicht ausreichend gewürdigt, im Gegenteil: es wird bewusst eine Belastung in Kauf genommen.	die einer Entwicklung zugänglich sind. Desweiteren hat sich die Gemeinde Elsdorf durch Zulassung zweier WEAs auf eigenem Gemeindegebiet an dieser Stelle bereits selbst eingeschränkt. Aus dem Schallgutachten geht hervor, dass die Vorbelastung durch Windenergieanlagen auf Elsdorfer Gemeindegebiet maßgeblicher für die zu erwartenden Immissionspegel an den Immissionspunkten auf Elsdorfer Gemeindegebiet ist als die von den geplanten Anlagen ausgehenden Immissionen. Ähnliches gilt für die Sichtbeziehung der Anlagen zur Wohnbebauung: Da die geplanten Anlagen in größerem Abstand zur Ortslage Oberembt errichtet werden, treten sie optisch hinter die Bestandsanlagen zurück. Außerhalb der Beteiligung nach Konkretisierende Planungen der Stadt Elsdorf, welche durch den Bau der Windenergieanlagen beeinträchtigt würden sind nicht bekannt und wurden trotz nochmaliger Bitte um Mitteilung nicht vorgetragen. Die bestehende Bebauung wurde bei der Planung berücksichtigt, die immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen beziehen sich auch auf Immissionspunkte in den Nachbargemeinden. Im Bebauungsplan werden auf Basis der aktualisierten Gutachten Festsetzungen zur Einhaltung der Grenzwerte mittels Abschaltautomatik getroffen.	onsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8.3	Auch in Bezug auf das Schutzgut "Landschaftsbild" fehlt eine umfassende Würdigung der Ortslage Oberembt. Die große Anzahl der geplanten Windräder sind wesentliche Störelemente im Landschaftsbild. Landschaftsfremde Elemente dominieren die landwirtschaftliche Struktur. Der noch vorhandene Erholungsraum im Norden von Oberembt geht sowohl quantitativ als auch qualitativ verloren. Die Planung verursacht erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild", da durch die Anlagen mastenartige Eingriffe entstehen. Die von Ihnen angedachte Beschränkung der Anlagehöhen kann sich dabei nicht mindern auswirken. Völlig unberücksichtigt geblieben sind die denkmalrechtlichen Belange und die sich daraus ergebenden zu wahrenen Sichtbezüge für die Ortslage Oberembt.	Für beide Teilbereiche wird eine Festsetzung zum Lärmschutz, im Teilbereich B eine Festsetzung zum Schutz vor Schlagschattenwurf getroffen. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Hier gilt es, die Belange des Landschaftsbildes gegen die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) und die Versorgung mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB) abzuwägen. Die Belange des Landschaftsbildes wurden bereits frühzeitig im Planungsprozess im Rahmen einer Standortuntersuchung, die den Standort Rödingen auch aufgrund seiner Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen auf Elsdorfer Gemeindegebiet als geeignet auswies, berücksichtigt. Die geplanten Anlagen treten in Ihrer Wirkung hinter den vorgelagerten Bestandsanlagen zurück. Hierdurch ist der Eingriff geringer als bei der Inanspruchnahme bisher unverbauter Landschaften. Die neuen Eingriffe ins Landschaftsbild werden durch die Kompensation für mastenartige Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans ausgeglichen. Im Rahmen der UVS wurden alle geschützten Kulturgüter im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagen erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass keine bisher unbelastete Sichtachse zu Kultur-	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8.4	Gemeinde Elsdorf an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 06.10.2010 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen macht die Gemeinde Elsdorf Bedenken insbesondere zum Schutz der Ortslagen Oberembt, Niederembt und Frankeshoven geltend. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Inhalt, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen und gleichzeitig Ausschlusswirkungen zu erzielen.	denkmalen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt würde. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung bleibt der Charakter der Ortschaften unverändert. Geschützte Denkmalbereiche im Sinne des § 5 Abs. 1 DSchG NRW sind nicht ausgewiesen und wurden auch nicht vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, welche über die genannten hinausgehenden denkmalrechtlichen Belange aufgrund der zu ihnen zu erwartenden Sichtbeziehungen betroffen sein könnten.	
8.5	Bezogen auf die Belange der Gemeinde Elsdorf wird genau dieses Ziel erreicht, in dem durch das Herannahen ihrer Vorrangflächen die Entwicklung der Gemeinde Elsdorf in diesem Bereich ausgeschlossen wird („Ausschlusswirkung“), obwohl bedingt durch den Tagebau Hambach die Gemeinde Elsdorf sich nur in nördlicher Richtung des Gemeindegebietes entwickeln kann und darf Hierbei haben Sie die gegenseitige Rücksichtnahme im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebietes unberücksichtigt gelassen: Die räumliche Lage und ihre spezifischen Auswirkungen auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Elsdorf sind abstellungsrelevant. Zumal wie bereits erwähnt, die Planungshoheit der Gemeinde Elsdorf durch die Flächenausweisung durch Windenergieanlagen eingeschränkt wird.	Die Gemeinde Elsdorf hat die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich durch die 2 Windenergieanlagen auf eigenem Gemeindegebiet bereits nachhaltig eingeschränkt. Aufgrund der Untersuchung der von den Bestandsanlagen ausgehenden schädlichen Auswirkungen, welche als Vorbelastung in die aktuellen Gutachten einzustellen war, wäre auch bei einer Nichtrealisierung der Planung (Nullvariante) davon auszugehen, dass eine Erweiterung der Gemeinde in Richtung der Windkraftanlagen eingeschränkt wäre. Die Gemeinde Elsdorf	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8.6	Zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft zitiere ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Titz Konzentrationszonen für Windkraftanlagen - Teilbereich A.	wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB ersucht. Zusätzlich wurde durch das zuständige Planungsbüro schriftlich und unter Fristsetzung um Mitteilung ersucht, welche Planungen der Gemeinde erschweren würden. Dabei wurden keine konkreten Planungsabsichten vorgetragen, welche im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zur Notwendigkeit einer Änderung der Planungen der Gemeinde Titz hätten führen können.	
8.7	Weiterhin wird die besondere Eigenart der Landschaft erheblich eingeschränkt. Die Landschaft besteht aus einer weiten offenen Kulturlandschaft, die zwar einerseits aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wenig naturmah erscheint, deren Reiz aber gerade in der Offenheit und Weite zu sehen ist. Es ist zwar eine Vorbelastung in Form von bestehenden Windkraftanlagen vorhanden, jedoch sind sonstige vertikale, den Horizont verstellende Elemente nicht erkennbar. Daraus resultiert eine vergleichsweise hohe visuelle Empfindlichkeit der Landschaft, insbesondere gegenüber dominanten vertikalen Elementen, wie sie die geplanten Anlagen darstellen. Aufgrund der weiten Einsehbarkeit der Landschaft ist ein solcher Eingriff grundsätzlich nur schwer abzuf puffern. Um die optische Wirkung in einem akzeptablen Rahmen zu halten, sollten die Anlagen auf ein Maß von 100 m beschränkt werden. Grund hierfür ist neben dem deutlich wahrnehmbaren Größenunterschied vor allem in den erforderlichen Maßnahmen die Kenntlichmachung, also die Befeuernng bei Dunkelheit sowie dem Signalanstrich der Rotorblätter.	s.u. <i>Es wird aufgrund der Lage der Gemeinde Elsdorf davon ausgegangen, dass sich diese Anregung auf den Teilbereich A bezieht.</i> Die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes wurden gerecht in die Abwägung eingestellt. Im Plangebiet A gibt es bereits eine Vorbelastung durch vertikale Elemente. Unter Bewertung dieses Aspekts wurde die Landschaft als weniger schützenswert als anderer Flächen in der Gemeinde Titz beurteilt. Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie im Landschaftspflegischen Begleitplan	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8.8	Des Weiteren wird ausgeführt, dass durch die Festsetzung der Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zum einen gewährleistet werden soll, dass ein Abstand von 1.200 m zu den angrenzenden Orten auch außerhalb des Gemeindegebietes eingehalten und somit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Entsprechende Gutachten, die im Verlauf des Verfahrens noch an die aktuelle Planung anzupassen sind, belegen, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Nach dem Windkraftlass für das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch ein Abstand von 1.500 m zu einem reinen Wohngebiet einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird dieses Abstandsmaß aber nicht erreicht. Die Gemeinde Elsdorf fordert deshalb, die Planung dahingehend zu korrigieren, dass die Abstände zur Wohnbebauung Oberembt eingehalten werden.	des Bebauungsplans beschrieben. Im Windenergieerlass wird aufgeführt, dass bei sieben Windenergieanlagen der 2 MW-Klasse in der Regel ein Abstand von 1500 m zu einem reinen Wohngebiet erforderlich ist. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Richtwert/ Anhaltspunkt, der im Einzelfall auf seine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen ist. Hierbei sind insbesondere die Belange des Schalls und des Schattenwurfs zu berücksichtigen. Dies ist im Verfahren über die Erstellung der jeweiligen Gutachten erfolgt.	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
8.9	Der Bebauungsplan weist insgesamt 10 Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplanes aus. Diese Standorte sind gewählt, um sicherzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, vor allem im Zusammenhang mit der umliegenden Wohnbebauung, eingehalten werden. Dieser Anforderung wird jedoch in Bezug auf die Ortslage Oberembt keine Rechnung getragen, da nachweislich an einem Immissionspunkt, der im nordwestlichen Bereich von Oberembt liegt, eine Überschreitung von 1 dBA vorliegt; an einem weiteren Immissionspunkt, der im südlichen Bereich von Oberembt liegt, tritt eine Überschreitung der Immissionswerte von ca. 2,2 dBA auf. Eine Windenergieanlage ist zwar als genehmigungsfähig einzustufen, wenn der von ihr bewirkte Schallimmissionsanteil den zulässigen Immissionswert für die Nachtzeit sicher um wenigstens 15 dBA unterschreitet. Da der Schallimmissionsanteil nicht bei allen Anlagen erreicht werden kann, fordert die Gemeinde Elsdorf, die Reduzierung der ausgewiesenen Anlagen. Es reicht nicht aus, einen schallreduzierten Betrieb zur Nachtzeit zu fahren, da hierdurch kein ausreichender Schutz der Wohnbebauung gewährleistet werden kann. Die Forderung der Gemeinde Elsdorf auf Anlagenreduzierung wird auch mit der Störwirkung durch Lichtimmissionen bei Sonnenschein und Lichtreflektionen bzw. direktem Schattenwurf der Rotorblätter untermauert. Erst bei Reduzierung der Anzahl und der dadurch erreichten größeren Abständen	Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
9.	de zur Wohnbebauung führt dazu, dass keine negativen Beeinträchtigungen für die umliegenden Bewohner zu erwarten sind. Wehrbereichsverwaltung West an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 30. September 2010 Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Prüfung ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, leider nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 28. Oktober 2010. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.	Antwort der Gemeinde Titz an Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 05.10.2010 Eine Terminverlängerung ist mir leider nicht möglich. Der Ausschuss für Bau-, Planen und Umwelt wird sich in seiner Sitzung am 26.10.2010 mit der Angelegenheit beschäftigen. Stellungnahme: Ein pauschales geltend machen von Bedenken ist nicht möglich. Zwischenzeitlich hat die Wehrbereichsverwaltung ausführlicher Stellung genommen (siehe unten).	-
9.1	Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 11.10.2010 (12. Änderung des Flächennutzungsplanes) 1. Gegen die geplante Aufstellung von jeweils bis zu 10 Windenergieanlagen in den beiden Konzentrationszonen bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken.	-	-
9.2	Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblcher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang der Bezirksregierung Münster, als der im vorliegenden Fall gem. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachterliche Stellungnahme abzugeben. Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der BAFS (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.	Die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige zivile Luftfahrtbehörde ist aufgrund einer maximalen Anlagenhöhe von 149,5 m erforderlich und wurde mit E-Mail vom 18.11.2010 nachgeholt. Bis zum 14.01.2011 ist keine Stellungnahme eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Bedenken bestehen.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
9.4	2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau,	-	Beschluss bei drei Nein-

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein - Westfalen vom 05.07.2004 - Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtsbehörden, Seite 2, "Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung" und Seite 3 ff, "Allgemeine Hinweise" und den Ergänzerlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202- und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 - Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach dem BauGB und / oder § 4 BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe, beteiligt werde. - Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichsbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windkraftanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können. Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsallzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.		Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
10.	Wasserverband Eifel-Ruhr mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 bezüglich Bebauungsplan Nr. 32 und 12. Änderung FNP Seitens des Wasserverbandes Eifel - Ruhr werfen keine Bedenken geäußert.	-	-
11.	Handwerkskammer Aachen an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 30. September 2010 Zu o. g. Vorhaben haben wir keine Anregungen vorzutragen.	-	-
12.	Stadt Bedburg an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 08.10.2010 Hiermit nehme ich im Rahmen der o. g. Planverfahren wie folgt Stellung: Teilbereich A:	-	-
12.1	Schattenwurf und Lärmimmissionen Nach den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen liegen der Stadt Bedburg im Hinblick auf die seit der frühzeitigen Beteiligung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommenen Planänderungen keine aktualisierten Gutachten zum Schattenwurf und zu den Lärmimmissionen vor.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können nicht alle Details wie auf der nachfolgenden Bauabstimmungsplanebene geregelt werden. Da im FNP keine exakten Standorte definiert werden, können zu Schat-	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		tenwurf und Lärmimmissionen auch nur Näherungswerte angegeben werden. Im beigefügten Gutachten wird belegt, dass es theoretische möglich ist, Windkrafteinlagen zu errichten. Die Begründung wurde nunmehr an die aktualisierten Gutachten angepasst, ohne dass dies zu einer wesentlichen Änderung führt.	sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
	In den Begründungen zu den Bauleitplänen ist lediglich von zwei Immissionspunkten bei Oberem die Rede, in denen Lärmorientierungswerte nicht eingehalten werden können. Zudem werden an vier bzw. drei nicht genauer bestimmten Immissionspunkten die Orientierungswerte für den maximalen Schattenwurf pro Jahr bzw. pro Tag überschritten. Ohne genaue Angabe der Immissionspunkte mit überschrittenen Werten äußere ich vorsorglich <u>erhebliche Bedenken</u> gegen die Planung, sollten <u>Überschreitungen an Immissionspunkten im Stadtgebiet Bedburg auftreten</u>.	Im Bebauungsplan werden auf Basis der aktualisierten Gutachten Festsetzungen zur Einhaltung der Grenzwerte getroffen. Für beide Teilbereiche wird eine Festsetzung zum Lärmschutz, im Teilbereich B eine Festsetzung zum Schutz vor Schlagschattenwurf getroffen.	Beschluss bei drei Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
	Auch werden erhebliche Bedenken geäußert, da durch die unmittelbar an der Stadtgrenze zu Bedburg geplanten Anlagen die Entwicklungsmöglichkeiten für mögliche Vorhaben im Stadtgebiet Bedburg eingeschränkt werden. Ungeachtet dessen werden die durch die Planziele der Bauleitpläne (u. a. Festsetzung von konkreten Standorten / Anlagenhöhen) ausgelöst und dem Bauleitplan daher zuzurechnende Immissionskonflikte im Planverfahren nicht gelöst, sondern unzulässiger Weise auf nachfolgende Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen verschoben. Der Bauleitplan hat jedoch die von ihm berührten standortbezogenen Umweltfragen zu lösen. Es findet sich allerdings keine Darstellung oder Festsetzung in den Bauleitplänen, dass zur Lösung der Immissionskonflikte derartige Maßnahmen verpflichtend und damit sichergestellt sind. Der Bauleitplanung stehen hingegen die ausreichenden Mittel zur Verfügung, durch Bestimmung der Standorte sowie das Maß der baulichen Nutzung oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Konflikte bereits im Bauleitplan zu lösen. Die vorgelegte Planung ist demnach insgesamt rechtswidrig. Es wird daher angeregt, im Falle der Fortführung der Planung den <u>Zuschnitt der Windkonzentrationszone wie auch das Maß der</u>	Die Stadt Bedburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB ersucht. Zusätzlich wurde durch das zuständige Planungsbüro um Mitteilung ersucht, welche Planungen der Stadt erschwert würden. Dabei wurden keine konkreten Planungsabsichten vorgetragen, welche im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zur Notwendigkeit einer Änderung der Planungen der Gemeinde Titz hätten führen können. Die Immissionskonflikte werden über die beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst.	Beschluss bei drei Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	baulichen Nutzung so zu beschränken, dass Immissionskonflikte im Planverfahren bereits ausgeschlossen werden und nicht auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben werden. Höhe der baulichen Anlagen Im Flächennutzungsplan ist eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen vorgenommen worden, zulässig sind jedoch lediglich Darstellungen (i.S.d. § 5 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung findet sich in § 16 Abs. 1, nicht in § 18 Abs. 2 BauNVO		
12.2	Landschaftsbild Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird beschrieben, dass das Landschaftsbild in gewisser Weise durch die Strukturarmut der ausgeräumten Feldflur bereits belastet sei. Dies trifft nicht zu. Das Landschaftsbild ist vielmehr durch die ausgeräumte Feldflur und weite Sichtbeziehungen äußerst sensibel gegenüber Maßnahmen, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken können. Die Vorbelastung besteht durch in der Umgebung bereits vorhandene Windenergieanlagen. Zu berücksichtigen ist nicht nur die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzenden Windenergieanlagen. Vielmehr ist bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, dass durch die hinzukommenden Windenergieanlagen insbesondere die Ortslagen Kirch-/Kleintroisdorf sowie Kirch-/Grothenherten durch die Anlagen bei Niederembt, Oberembt, Rödingen (Bestand), Rödingen (neu), Jackerath (neu) sowie Kalkorb von Windenergieanlagen halbkreisförmig umgeben werden, was eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und vorhandener Sichtbeziehungen ergibt. In der Stadt vorliegenden UVS wird in der Bewertung der Sichtbereichsanalyse (Kapitel 6.9.1, Karte 6.5) jedoch lediglich auf die Auswirkungen der WEA im Bereich Oberembt, Niederembt, Rödingen und Titz-Spiel abgehoben. An dieser Stelle greift die Analyse der Sichtbeziehungen auf Grund der nicht berücksichtigten vorhandenen WEA zu kurz. Darüber hinaus bezieht sich die UVS bereits auf konkrete Standorte sowie eine konkrete Anzahl von Anlagen. Wird jedoch lediglich das FNP-Verfahren zum Abschluss gebracht, sind Annahmen der UVS mit dann nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen in höherer Anzahl nicht deckungsgleich und daher nicht aussagekräftig.	Im FNP wurden textliche Darstellungen zur Höhe getroffen, die jedoch gestrichen werden. Es wurde eine erneute Offenlage durchgeführt.	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Anregung wird gefolgt.
12.3	Landschaftsbild Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird beschrieben, dass das Landschaftsbild in gewisser Weise durch die Strukturarmut der ausgeräumten Feldflur bereits belastet sei. Dies trifft nicht zu. Das Landschaftsbild ist vielmehr durch die ausgeräumte Feldflur und weite Sichtbeziehungen äußerst sensibel gegenüber Maßnahmen, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken können. Die Vorbelastung besteht durch in der Umgebung bereits vorhandene Windenergieanlagen. Zu berücksichtigen ist nicht nur die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzenden Windenergieanlagen. Vielmehr ist bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, dass durch die hinzukommenden Windenergieanlagen insbesondere die Ortslagen Kirch-/Kleintroisdorf sowie Kirch-/Grothenherten durch die Anlagen bei Niederembt, Oberembt, Rödingen (Bestand), Rödingen (neu), Jackerath (neu) sowie Kalkorb von Windenergieanlagen halbkreisförmig umgeben werden, was eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und vorhandener Sichtbeziehungen ergibt. In der Stadt vorliegenden UVS wird in der Bewertung der Sichtbereichsanalyse (Kapitel 6.9.1, Karte 6.5) jedoch lediglich auf die Auswirkungen der WEA im Bereich Oberembt, Niederembt, Rödingen und Titz-Spiel abgehoben. An dieser Stelle greift die Analyse der Sichtbeziehungen auf Grund der nicht berücksichtigten vorhandenen WEA zu kurz. Darüber hinaus bezieht sich die UVS bereits auf konkrete Standorte sowie eine konkrete Anzahl von Anlagen. Wird jedoch lediglich das FNP-Verfahren zum Abschluss gebracht, sind Annahmen der UVS mit dann nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen in höherer Anzahl nicht deckungsgleich und daher nicht aussagekräftig.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können nicht alle Details wie auf der nachfolgenden Bauungsplanebene geregelt werden. Da im FNP keine exakten Standorte oder Anlagenzahlen definiert werden, können in der UVS/ Sichtbereichsanalyse auch nur Näherungswerte angegeben werden, die belegen, dass es theoretische möglich ist, Windkraftanlagen zu errichten. Dabei wird der Unterschied zwischen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch 10 oder durch 11 Anlagen äußerst gering sein. Bei der Sichtbereichsanalyse wurde ein Radius von 10 km um den Standort untersucht, was nach Meinung der Gutachter ausreichend ist. Das Landschaftsbild ist rein objektiv schwer zu bewerten. In diesem Fall wurde ein Vergleich zwischen verschiedenen Standorten vorgenommen. Typisch für diese Region ist eine ausgeräumte Feldflur, die keinen unmittelbaren Schutzstatus genießt	Beschluss bei drei Neinstimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	zum Flächennutzungsplan beschrieben, aufgrund seiner Strukturarmut und der ausgeräumten Feldflur keinen hohen Wert habe. Welches Landschaftsbild subjektiv für den Einzelnen einen hohen Wert hat, ist hier nicht von Belang. Vielmehr ist die ausgeräumte Feldflur mit weiten Sichtbeziehungen ein typisches Landschaftsbild in der von intensiver Landwirtschaft geprägten Region, welches deswegen nicht per se qualitativ minderwertiger ist. Durch die vorgelegte Planung wird ein erheblicher, selbst vor dem Hintergrund einer Vorbelastung nicht hinnehmbarer Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen, der insbesondere aus der Massierung und Verdichtung der Windenergieanlagen in diesem Bereich resultiert. Der benannte, aber nicht weiter konkretisierte Ausgleich lässt nicht erkennen, ob hier ein hinreichender Ausgleich geschaffen wird. Die Angaben dazu sind unzureichend. Es wird lediglich auf einen noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag verwiesen, der mir nicht vorliegt und keine konkreten Maßnahmen beschreibt, die geeignet sind, den erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild auszugleichen. Der Verweis auf eine einheitliche Anlagenhöhe ist zum einen durch eine maximale Höhenfestsetzung nicht sichergestellt und zum zweiten bei weitem unzureichend, den Eingriff ins Landschaftsbild zu kompensieren. Die vage Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen auf Erholungsflächen) ist jedoch nicht geeignet, den Eingriff ins Landschaftsbild, der durch die Massierung der Windenergieanlagen entsteht, auszugleichen. Die Maßnahmen sind maximal zum Ausgleich von wegfallenden Naherholungsräumen geeignet. Einem funktionalen hinreichenden Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Sichtbeziehungen genügen die vage beschriebenen Maßnahmen jedoch in keiner Weise. Auch werden die lediglich beschriebenen Maßnahmen einer innerhalb des Planverfahrens notwendigen, gerechten Abwägung nicht gerecht. Insgesamt wird daher angeregt, insbesondere aufgrund der nicht funktional auszugleichenden erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild von der <u>Ausweisung der Windkonzentrationszone - Teilbereich A - abzusehen.</u>	und überdies einen geringeren ökologischen Erhaltungswert besitzt. Andere Gebiete mit dieser Landschaftscharakteristik werden erhalten bleiben. Die Entscheidung für die gewählten Standorte erging auch zu Gunsten schützenswerter Landschaftsbilder. Die Sichtbeziehungen zu den Ortsteilen Kleintroisdorf und Kirchtroisdorf sind durch bestehende Anlagen vor-geprägt. Die Verdichtung von Windenergieanlagen am Teilbereich A ist vorzuzugun, da hier ein geringerer Ausschnitt des Rundblicks beeinträchtigt wird. Der Eingriff wird durch die vor den neu geplanten Anlagen stehenden, bereits errichteten Anlagen abgemildert. Die geplanten Anlagen werden zudem in größerer Entfernung zu den genannten Ortslagen errichtet, weshalb mit geringeren ästhetischen Wirkungsverlusten zu rechnen ist. Die aktualisierte Verträglichkeitsstudie ist auf Grundlage der im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Anlagenstandorte erstellt worden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist sichergestellt, dass die Wirkbeziehungen sich so ergeben werden, wie in der UVS beschrieben.	Die Angaben zum Ausgleich werden auf der Ebene des Bebauungsplans weiter konkretisiert. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind kompensierbar. Die Eingriffe im Teilbereich A werden wie im landschaftspflegerischen

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
12.4	Teilbereich B: Zu den jeweiligen Teilbereichen B der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans werden keine Anregungen vorgebracht.	schen Fachbeitrag beschrieben durch die Aufwertung von einer etwa 6,18 ha großen Fläche im Gemeindegebiet der Stadt Jülich erfolgen.	
12.5	Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises Dem Verteiler ist zu entnehmen, dass offensichtlich der Rhein-Erft-Kreis nicht im weiteren Verfahren beteiligt wird. Ich rate an, diesen ebenfalls im Planverfahren als betroffene Behörde zu beteiligen.	-	-
13	Kreis Düren an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 07.10.2010 Zum o. g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: - Straßenverkehrsamt - Kämmeri - Kreisentwicklung und -straßen - Bauordnung und Wohnungswesen - Wasser, Abfall und Umwelt - Landschaftspflege und Naturschutz	Eine Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises ist nicht erforderlich, da die Fachbehörden des Kreises Düren auch die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete prüfen. Die interkommunale Abstimmung der Planung ist erfolgt.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
13.1	Wasserwirtschaft Die Hinweise in der Stellungnahme vom 16.11.2009 gelten weiterhin. <i>Aus dem Schreiben des Kreises Düren vom 16.11.2009 im Rahmen des Verfahrens nach § 32 LPiG:</i> „Die wasserrechtlichen Belange sind bei den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.“ Erschließung: Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Gewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind.	Kreuzungen der Erschließung mit vorhandenen Gewässern erfolgen weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes. Die wasserrechtlichen Belange werden berücksichtigt.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
13.2	Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.“ <u>Immissionsschutz (Luft, Staub)</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die drei Vorhaben. Wie im vorhergehenden Verfahren bereits vorgegeben, ist im späteren Genehmigungsverfahren jedoch darzustellen, durch welche Maßnahmen die in den Schattenwurfgutachten überschrittenen Grenzwerte an einigen Immissionspunkten ausgeglichen werden sollen. Es ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten die derzeitig gültigen Grenzwerte (worst case: 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr sowie wahrscheinliche Belastung: 8 Stunden pro Jahr) eingehalten werden.	Im Bebauungsplan werden auf Basis der aktualisierten Gutachten Festsetzungen zur Einhaltung der Grenzwerte mittels Abschaltautomatik getroffen. Für beide Teilbereiche wird eine Festsetzung zum Lärmschutz, im Teilbereich B eine Festsetzung zum Schutz vor Schlagschattenwurf getroffen.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
13.3	<u>Landschaftspflege und Naturschutz</u> Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fehlen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Angaben und Unterlagen: - Ermittlung (zumindest überschlägig) der vorbereiteten Eingriffsfolgen in den Boden und insbesondere das Landschaftsbild, - Aufführen der Möglichkeiten zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffsfolgen, der Hinweis auf das Bebauungsplanverfahren reicht hierzu nicht aus, - die faunistische Untersuchung (siehe Umweltbericht Seite 17, Punkt 5.2.1.2 Tiere und Pflanzen- liegt hier nicht vor. Aus den vg. Gründen sind die Belange von Natur und Landschaft (bisher) nicht ausreichend in das Planverfahren eingestellt.	Die Angaben werden im Umweltbericht auf Seite 23 gemacht. Die Ermittlung des Ausgleichs ist erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens notwendig, da erst die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe zulassen. Die faunistische Untersuchung liegt mittlerweile vor. Der Sachverhalt wurde unterdessen mit dem Kreis Düren abgestimmt. Die zu erwartenden Eingriffe sind ausgleichbar. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werde im Bebauungsplanverfahren festgestellt und gesichert.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
14.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Düren, an die Ge-		

12. Flächennutzungsplanänderung Teilbereiche A+B (Rödingen), Gemeinde Titz, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

NR.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	meinde Titz mit Schreiben vom 12.10.2010 Zum o. a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich des naturschutzfachlichen Ausgleichs bitten wir um Abstimmung bei der Flächenauswahl und Maßnahmengestaltung.	Der naturschutzfachliche Ausgleich wird mit allen zu beteiligenden Behörden abgestimmt werden.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
15.	Erftverband Bergheim an die Gemeinde Titz mit Schreiben vom 12.10.2010 Wie Sie den beigefügten Lageplänen entnehmen können, befinden sich mehrere Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebietes. Grundwassermessstellen unterliegen dem besonderen Schutz des LWG/NRW, das heißt, Zugang und Bestandschutz müssen gewährleistet sein. Sollte es Unklarheiten bezüglich der genauen Lage bzw. allgemeine Fragen zu den Messstellen geben, steht Ihnen Herr Wilhelms, Abteilung G1 - Grundwasser unter der Tel.-Nr.: 02271/88-1284 gerne zur Verfügung	Der Zugang und der Bestandschutz der Grundwassermessstellen werden im Rahmen der Festsetzung der Anlagenstandorte im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Beschluss bei drei Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, fraktionsloses Ratsmitglied): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
16.	Bezirksregierung Köln, Herr Hannappell, an die Gemeinde Titz , mit Schreiben vom 18.10.2010 – 12. Änderung des Flächennutzungsplans Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen werden wieder zurückgesandt. Sie wurden in dem mir von Ihnen vorgegebenen Rahmen überprüft. Aus der Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeits-schutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.	-	-